

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 120/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miriam K., geborene F.,
W. Street, N. Y. N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T.straße 26, D.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
21. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BZG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht bestätigt die Ermessensentschei-
dung der Behörde, die Abhilfe versagt hat. Es fehlten An-
haltspunkte dafür, daß das Urteil des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 3. November 1965 unrichtig sein könnte.
Diese tatrichterliche Würdigung weicht nicht von einer
Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine
ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Rüge angeblich nicht
genügender Aufklärung führt nicht zur Zulassung der Re-
vision.

Zorn

Dr. Lang